

S a t z u n g

der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, über die Bebauung des Geländes Lindhofskoppel, Flur 3^I, Flurstück 15/1, Gemarkung Klein Niendorf

Bebauungsplan Nr. 18

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVÖBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) wird nach Beschußfassung durch die Stadtvertretung am 28. Juli 1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Bad Segeberg nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes Lindhofskoppel hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Bad Segeberg - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Gebiet, das in dem Bebauungsplan durch Zeichen begrenzt ist (Geltungsbereich). Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

1.) Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) der Lageplan
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 18

2. Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zur Bebauungsplan Nr. 18
- c) der Übersichtsplan 1 : 5000

§ 4

Diese Satzung tritt gem. § 12 Absatz mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.



Bad Segeberg, den 29. Juli 1965
Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

Zach

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 18 Lindhofskoppel, Flur 3^I, Flurstück 15/1
Gemarkung Klein Niendorf der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg

Inhalt

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
- III. Einzelheiten der Bebauung
- IV. Versorgungseinrichtungen
- V. Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im Lageplan (M. 1 : 1000) festgelegt. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan (M. 1 : 5000) zu ersehen.

II. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Die planmäßige Ausweisung und Erschließung der im Lageplan dargestellten Flächen dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bad Segeberg.

Die im Lage- und im Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche wird als Gewerbegebiet gem. § 8 der Bebauungs VO ausgewiesen.

Die Ausnutzungsziffern der einzelnen Grundstücke sind im Bebauungsplan eingetragen. Sie betragen:

- a) Zahl der Vollgeschosse: 2
- b) Grundflächenzahl: 0,8
- c) Geschoßflächenzahl: 1,2

Die Aufteilung der ausgewiesenen Flächen soll nach den zu erwartenden Bewerbungen erfolgen.

An der Südostecke des Grundstückes ist vorgesehen, einen 66 m langen und 5 m breiten Streifen dem Grundstück Kiesel zuzuschlagen.

III. Einzelheiten der Bebauung

In diesem Baugebiet sollen gewerbliche Anlagen ihren Standort finden, die nach städtebaulichen Gesichtspunkten als sogenanntes "Mittelgewerbe" angesprochen werden können. Es handelt sich dabei um Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe mittlerer Größe, die nicht als störende Betriebe angesprochen werden können.

a) Gebäudeform

Für die Gebäude wird keine bestimmte Form vorgeschrieben. Der Grundriß der Gebäude wird sich aus den zu erstellenden Betrieben ergeben. Behelfsbauten, Baracken, Blechhallen usw. sind nicht zugelassen.

b) Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Das Außenmauerwerk der zu errichtenden Wohngebäude soll überwiegend aus Rotstein oder Klinker bestehen.

c) Dachform

Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden und mit dunkelbraunen Pfannen einzudecken. Die Dachneigung beträgt 33° . Flachdächer können bei Wohngebäuden in Verbindung mit Industriegebäuden zugelassen werden.

d) Erschließungsstraße

Die durch das Gelände führende Erschließungsstraße ist nach dem Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan ein Teilstück des großen Ringes, der der inneren Erschließung der Stadt dienen soll. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 6,00 m und wird mit einer Schwarzdecke befestigt. Die seitlichen Gehwege sind 2,00 m breit vorgesehen und erhalten einen Plattenbelag. Ein 115,00 m langer und 2,5 m breiter Längsparkstreifen ist an der Nordseite der Erschließungsstraße vorgesehen. Ein Regelschnitt der Erschließungsstraße ist dem Plan beigefügt. Wie im Lageplan dargestellt, soll die Bundesstraße 432 durch ein Brückenbauwerk überführt werden. Dieses Brückenbauwerk soll nicht sofort errichtet werden. Lediglich die Trasse für die Fahrbahn und die Brückenrampen wird freigehalten. Vorerst erhält die Erschließungsstraße dort, wo die Brücke später einmal beginnen soll, einen Wendekreis mit einem Durchmesser von 23 m. Sobald die Brücke gebaut ist, wird der nicht im Straßenraum liegende Geländeteil des Wendekreises den südlichen und nördlichen Grundstück zugeschlagen.

e) Garagen und Abstellplätze

Unter Zugrundelegung der Reichsverordnung sind ausreichende Park- und Abstellplätze auf den einzelnen Grundstücken vorzusehen.

f) Einfriedigung

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen hat durch einen Rechenbordstein zu erfolgen. Falls Mauerdurchbrüche notwendig sind, sollen diese aus Maschinengeflecht mit einer Maximalhöhe von 1,80 m an Stahlpfählen bestehen.

g) Grüngestaltung

Die bewachsenen Erdwälle sind zu erhalten. Lediglich der Knick an der Bütiner Straße soll entfernt werden. Entlang der B 452 ist ein Grünstreifen von 20 m Breite anzulegen.

IV. Versorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Verlegung eines Leitungstranges in der Erschließungsstraße von mindestens 100 mm Durchmesser ist vorgesehen, so daß für alle Grundstücke die Möglichkeit besteht, sich hieran anzuschließen. Für die Versorgung mit Löschwasser sind in Abständen von 100 m Unterflurhydranten einzubauen.

b) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Stromnetz der Stadt Bad Segeberg angeschlossen. Die Stromleitungen sind innerhalb des Baugebiets zu verkabeln.

Eine Trafostation ist vorgesehen.

c) Fernsprechanlagen

Im Querschnittsverteilungsplan der Schweganlage ist Raum zur Unterbringung des Fernsprechkabels vorgesehen. Funkanlagen sind im Baugebiet nicht zugelassen.

V. Abwasserbeseitigung

Es ist vorgesehen, das Baugebiet an die städtische Abwasseranlage anzuschließen. Anschlußpunkt wird die Pumpstation am Wankendorfer Weg sein. Die Station ist im letzten Jahr mit einer leistungsfähigen Pumpe ausgestattet worden.

- Maßgebend für den Anschluß der Grundstücke ist die Entwässerungsordnung der Stadt Bad Segeberg in ihrer gegenwärtig neuesten Fassung.

Die Stadt Bad Segeberg entwässert nach dem Trennsystem, d.h. es werden getrennte Leitungen für Regen- und Schmutzwasser verlegt. Vorgesehen ist, das Regenwasser in den offenen Graben der B 432 einzuleiten. Dieser Graben hat einen Abfluß in die Trave.

Bad Segeberg, den 29. Juli 1965

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat



Zach

GENEHMIGT

GENEASS ERFASS
IX. 36 - 713/04 - 13.05 (18)

VOM 6. Juni 1966

KIEL, DOM 6. Juni 1966

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



J. Ott